



ULV, Verband des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der Österreichischen Universitäten
UniversitätslehrerInnenverband Österreich

An das österreichische Parlament - Begutachtungsverfahren
An Herrn Bundesminister Dr. Johannes Hahn

Per eMail an:

christine.perle@bmwf.gv.at

begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

Betrifft

Stellungnahme des UniversitätslehrerInnenverbandes (ULV) zum Entwurf eines Universitätsrechtsänderungsgesetzes (Änderung des Universitätsgesetzes 2002, Änderung des B-VG, Aufhebung von Bestimmungen des UOG 1993, KUOG, UniStG)

ausgesendet am 13. Juni 2008, GZ.BMWF-52.250/0135-I/6a/2008

Der Verband des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der Österreichischen Universitäten, ULV – UniversitätslehrerInnenverband, gibt folgende Stellungnahme ab:

Vorbemerkung: Mit dem vorgelegten Entwurf wird der Diktion von Bundesminister Hahn zu Folge das Universitätsgesetz 2002 „weiterentwickelt“. In einem ganz zentralen Punkt zielt diese „Weiterentwicklung“ auf die Verstärkung unternehmensähnlicher Strukturen ab. Dies ist mehr als bedauerlich, nämlich unannehmbar, haben doch die Betroffenen in der Vorbereitungsphase der Novellierung unmissverständlich mehr Mitwirkungsrechte, eine Neustrukturierung und Aufgabenerweiterung für den Senat und die Direktwahl des Rektors eingemahnt. Das besondere schöpferische Potential der an den Universitäten Tätigen vermag nur in einer Organisation mit starken demokratischen Zügen zur Geltung gebracht werden. Leider ist daher festzustellen, dass in diesem zentralen Punkt keine „Weiter“- sondern eine „Rückentwicklung“ erfolgt.

Es folgt eine Liste kritischer Anmerkungen zu einzelnen Paragraphen des Entwurfs:

§12 (5) Die Möglichkeit zur Einbehaltung des Budgets im Falle der Nicht-Erreichung von Zielen wird von 1% auf 5% gesteigert. Das ist deshalb bedenklich, weil damit letztlich den Universitäten die Erfolgsrisiken der Grundlagenforschung noch stärker angelastet werden sollen als bisher, obwohl die Finanzierung durch öffentliche Mittel der Vergesellschaftung der Forschungsrisiken entspricht. Die Erhöhung ist ein unannehmbares und sachlich unsinniges Disziplinierungsmittel.

Außerdem ist die Forderung nur billig, dass die Übererfüllung von Vereinbarungen einen budgetären Bonus zur Folge hat!



§12 (12) Die Einführung kurzfristiger, nämlich jährlicher Gestaltungsvereinbarungen zusätzlich zu den Leistungsvereinbarungen schafft eine weitere Lenkungsmöglichkeit für das Ressort und steht dem Gedanken der Autonomie und Eigenverantwortung der Universitäten diametral entgegen.

§13 (2) g Diese zusätzlichen Indikatoren gehen in die Wissensbilanz ein, und zwar für jede Universität einzeln, sodass infolge dessen die Wissensbilanzen österreichweit nicht mehr vergleichbar sind, wie in §16 (2) gefordert. Die Einführung dieser neuen Indikatoren widerspricht einer intendierten Vereinfachung der Verwaltung und der Wissensbilanzverordnung.

§13 (5) Bei Grundlagenforschung ist die Einforderung einer Prognose gerade wegen des bekannten hohen Erfolgsrisikos verwegen! Wäre dieses genau kalkulierbar, dann wäre eine Finanzierung aus öffentlichen Mitteln tatsächlich obsolet. Es ist aber nicht kalkulierbar.

§15 Besitzen mehrere Universitäten gemeinsam eine Unternehmung, jede einzelne mit weniger als 50% Anteil, entzieht sich diese Unternehmung der Kontrolle durch den Rechnungshof.

§21 Es wird ganz deutlich, dass der Universitätsrat weiter gestärkt werden soll, was vor allem deshalb bedenklich ist, weil seine Zusammensetzung nur mehr von außen durch den Ressortminister alleine erfolgen soll. Universitätsräte werden damit vollständig verpolitisiert. Erschwerend kommt hinzu, dass unter dem Vorwand, keine Expertise verlieren zu wollen (s. Erläuterungen zum Entwurf), die Sperrfrist von 4 Jahren für die Übernahme der Funktion eines Universitätsrates durch verdiente Politiker und Funktionäre fällt (§21 (4)). Universitätsräte dürfen kein Ort für ein politisches Ausgedinge sein.

Die diversen Berichtspflichten des Universitätsrates tun ein Übriges, stellen sie doch letztlich eine Entmündigung des „Central Executive Officers“, nämlich des Rektors, in dieser Funktion dar. Berichte sollte das Management und nicht der Aufsichtsrat liefern.

§21 (1) Ziffer 2 Was geschieht, wenn ein Rektor abtritt oder stirbt? Dann ist eine Ausschreibung 6 Monate vor dem voraussichtlichen Freiwerden der Funktion nicht gut möglich.

§21 (15) Dass Betriebsräte nur ein Anhörungsrecht im Universitätsrat haben sollen, ist ein Gegensatz zu den sonstigen Intentionen der Novelle, die Strukturen von Kapitalgesellschaften nachzuformen. Zu fordern ist jedenfalls ein Antragsrecht.

§23 (2) und (3) Die Wahl des Rektors ist jetzt im Gegensatz zu den vehementen und wohl begründeten Forderungen der Universitätsangehörigen der „Basis“ noch weiter entzogen als zuvor! Es muss eine Regelung gefunden werden, welche einen breiten Konsens der Universitätsangehörigen gewährleistet und den Rektor/die Rektorin demokratisch legitimiert.

§23 a Die Findungskommission ist ein entscheidungstheoretisches Monstrum: Da sie mehrheitlich aus Personen besteht, die dem Gremium angehören, welches die Auswahl trifft, und zudem einstimmig beschließt, kommt der Vertretung des Senates letztlich nur eine Alibifunktion zu.



Es ist als absolutes Minimum zu fordern, dass sich die Findungskommission aus Universitätsangehörigen aller Gruppierungen rekrutiert.

§25 Hier zeigt sich, wie auch schon in § 22 (1), dass dem Senat als zentralem und alleinigen Kollegialorgan mit Entscheidungsbefugnissen weitere Kompetenzen entzogen oder diese verwässert werden.

§25 (3) und (4) stehen im diametralen Gegensatz zu den unverzichtbaren Forderungen der Universitätsangehörigen nach Demokratisierung!

§25 (4a) Die hier vorgesehene Vorgehensweise für die Behandlung von Wahlvorschlägen ist ein ungeeigneter Mechanismus, um die Ziele der Frauenförderung und Gleichbehandlung konsensual zu fördern. Sie ist vielmehr demokratiepolitisch und verfassungsrechtlich bedenklich, weil sie die Beteiligung an einem demokratischen Prozess der Kontrolle unterwirft. Gleichzeitig drohen der Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen und die Schiedskommission zu – zeitlich überforderten – Instrumenten der „politischen Willensbildung“ umfunktioniert zu werden.

§45 (5) Dass die Aufhebung einer bescheidmäßig erfolgten Entscheidung zur Beendigung von Arbeitsverhältnissen führen kann, erscheint zu weitgehend und kann nicht in Übereinstimmung mit der bestehenden Rechtsordnung sein.

§45a (2) Im letzten Satz ist die Formulierung grammatikalisch verfehlt.

§54 (3) Es erscheint fraglich, ob der Wissenschaftsrat das geeignete Organ ist, um Gutachten über Fragen der Beschäftigungsfähigkeit zu erstellen.

§64 a Die Studienberechtigungsprüfung wird einer Neuordnung unterworfen und in das Universitätsgesetz integriert. Die vorgesehenen Neuregelungen stellen eine tiefgreifende Veränderung der derzeitigen Gegebenheiten dar. Es sei nur auf die Dezentralisierung hingewiesen, welche die momentane Gegebenheit der standortorientiert gebündelten Verfahren ersetzen soll. Es wäre wohl sinnvoll gewesen, die Gegebenheiten zuerst einer kritischen Analyse zu unterwerfen. Die Bündelung in Studienrichtungsgruppen geht teilweise an den Gegebenheiten vorbei und ist durch die in Klammern genannten Beispiele missverständlich.

§93a Die Studierendenanwaltschaft entspricht einem internationalen Trend. Allerdings ist es so, dass auch die Beschäftigten der Universitäten Anspruch auf Misstandskontrolle haben und ihnen in manchen Ländern eine solche bereits eröffnet wird.

§99 (3) Auf die vom Rektor alleine künftig per Verordnung zu schaffenden ProfessorInnenstellen für maximal 6 Jahre sollen sich AoProfessorInnen und UniversitätsassistentInnen, aber auch Externe bewerben können. Die Zahl der Stellen darf jedoch einen Anteil von 10 Prozent des in Frage kommenden Personenkreises – die Externen wohl nicht eingeschlossen - insgesamt nicht übersteigen. Eine derartige Quotenregelung ist nicht nur sachlich schwer begründbar, sie sollte jedenfalls nicht in einem Bundesgesetz fixiert werden. Darüber hinaus ist sie mit dem paktierten und vor dem In-Kraft-Treten stehenden Kollektivvertrag nicht kompatibel

§100 muss als Versuch gewertet werden, Vereinbarungen im paktierten Kollektivvertrag zu unterlaufen. Weiters droht ein Qualitätsverlust in der Lehre, da sich diese Lehrbeauftragten vertreten lassen können.



ULV, Verband des wissenschaftlichen und künstlerischen Personals der Österreichischen Universitäten
UniversitätslehrerInnenverband Österreich

§103 Es ist begrüßenswert, dass das Habilitationsverfahren vereinfacht wird. Allerdings ist die nunmehr vorgesehene Zugangsbarriere bedenklich. Das Erfordernis der nachweislichen Lehrerfahrung ist vor allem – aber keineswegs ausschließlich – für Externe als Hürde zu werten. Es wäre zweckmäßiger, auf die früher den Kommissionen zugestandene Praxis zurückzugreifen, bei mangelnder Lehrerfahrung einfach einen Lehrauftrag zu erteilen.

§119 Beim Wissenschaftsrat fehlt eine Unvereinbarkeitsbestimmung für die Mitglieder!

Zusammenfassend kann festgestellt werden:

„Die vorgeschlagenen Änderungen des Universitätsgesetzes 2002 orientieren sich an folgenden Rahmenbedingungen und Zielen“ (Allgemeiner Teil der Erläuterungen zum Entwurf): */Die Ziele, Grundsätze und Aufgaben des Universitätsgesetzes haben sich bewährt/*

In Ermangelung einer bekannt gewordenen systematischen Bewertung mittels Nutzen-Kosten-Analyse oder vergleichbarem Instrument bleibt dies als unfundierte Behauptung im Raum stehen!

Auch was den Kulturwandel betrifft, so muss mit Bedauern festgestellt werden, dass die Betroffenen diesen nicht generell als Verbesserung empfinden.

Effizientere Karrieremodelle sind weiter entfernt denn je: Es gibt nachweislich Einrichtungen, an denen die Stellen in Ermangelung ihrer Attraktivität nicht nachbesetzt werden können.

Die Leitungsstrukturen und Entscheidungsprozesse mögen zwar klarer definiert sein und in diesem Sinne dem modernen Erfordernis der „Accountability“ besser entsprechen, dies aber um den hohen Preis der Demotivierung der Universitätsangehörigen, sich in die Entscheidungsfindung und -tragung aktiv einzubringen und somit auch Verantwortung zu übernehmen.

Der vorgelegte Entwurf zur „Weiterentwicklung“ des Universitätsgesetzes 2002 enthält also nur einige wenige Vorschläge, die Zustimmung finden können.

In seiner Grundtendenz der Industrialisierung des Universitätsbetriebes muss der Entwurf zurückgewiesen werden.

12. August 2008

Christian Cenker (Vorsitzender des ULV)

Nachfrage:
Ass.Prof.Mag.Dr. Christian Cenker
Vorsitzender des ULV
Universitätsstraße 5/9
1010 Wien
Tel.: 0664-60277-19105
christian.cenker@univie.ac.at